

- b) offensichtlich krank 6ind oder deren Erkrankung dem Lieferer bekannt war oder bekannt sein mußte
- c) auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht den veterinärhygienischen Bedingungen entsprechen oder wegen anderer Qualitätsmängel von der Abnahme durch die Abnahmekommission ausgeschlossen wurden. Dazu gehören u. a. unreife oder nicht genügend entwickelte Kälber mit einem Alter unter 14 Tagen
- Kümmere jeder Alters.
- Altschneider, die nach erfolgter Kastration nicht mindestens 12 Wodien gemästet wurden
- Eber und Binneneber.

§3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die vom Hauptdirektor der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Entschädigungsnormen.

(2) Auf die Entschädigung werden die aus der Verwertung der beanstandeten Tierkörper oder deren Teile erzielten Erlöse angerechnet.

§4

Beitrag

(1) Die Beiträge werden von den Aufkaufbetrieben nach den bestätigten Beitragssätzen berechnet, von den an die Lieferer zu zahlenden Erlösen einbehalten und bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat an die zuständige Kreisdirektion der DVA abgeführt.

(2) Werden die Beiträge nicht bis zum genannten Termin entrichtet, ist die DVA berechtigt, von den Aufkaufbetrieben Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich zu fordern.

§5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Lieferer sind verpflichtet

- a) die Lieferbedingungen einzuhalten
- b) für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der örtlichen Organe und die Auflagen der DVA zu befolgen.

(2) Von der DVA kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung oder Vernachlässigung dieser Pflichten Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

(3) Die Aufkaufbetriebe haben bei Schäden an Schlachttieren infolge versicherter Mängel die Schadenmeldung bis zum 10. jeden Monats für den Vormonat an die zuständige Kreisdirektion der DVA einzureichen.

§6

Schadenfeststellung und Zahlung der Entschädigung

(1) Die Schadenfeststellung durch die DVA hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige zu erfolgen. Die Entschädigung ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung zu zahlen, und zwar an die Aufkaufbetriebe für die Lieferer.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entschädigung sind die Aufkaufbetriebe berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich zu fordern.

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

I. V. : K a m i n s k y
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung

über die Bedingungen für die freiwilligen
Versicherungen der sozialistischen Betriebe der
Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und
Forstwirtschaft bei der Deutschen
Versicherungs-Anstalt

vom 22. Mai 1968

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Beantragung und Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Den Betrieben der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) wird auf Antrag von der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gemäß §4 der Verordnung vom 25. April 1968 auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen Versicherungsschutz für unvorhersehbare Schadenereignisse gewährt.

(2) Der Versicherungsschutz der

- freiwilligen Gruppen-Unfallversicherung der Mitglieder und Beschäftigten der nichtvolkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Anlage 1 —
- freiwilligen Haftpflichtversicherung — Anlage 2 —
- freiwilligen Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 3 —
- freiwilligen Versicherung von Grundmitteln mit einem Nettowert unter 40% — Anlage 4 —
- freiwilligen Transportversicherung — Anlage 5 —
- freiwilligen Versicherung von Tieren — Anlage 6 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden an Boden-erzeugnissen durch Pflanzenschutzmittel — Anlage 7 —
- freiwilligen Versicherung von Obst, Obstbäumen und Beerensträuchern — Anlage 8 —
- freiwilligen Versicherung von Freilandgurken — Anlage 9 —
- freiwilligen Versicherung von Tabak — Anlage 10 —
- freiwilligen Versicherung gegen Schäden durch Nematoden an Pflanzkartoffeln — Anlage 11 —

der Betriebe richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen 1 bis 11. Die Betriebe können auch andere freiwillige Versicherungen abschließen.